

Alte Fassung

**Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Karlsruhe (Friedhofssatzung)**

§ 1 - § 12

§ 13

Alle Bestattungsanlagen und Einrichtungen bleiben im Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

§ 14 - § 15 Abs. 11

Neue Fassung

**Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Karlsruhe (Friedhofssatzung)**

**§ 1 - § 12
Keine Änderungen**

§ 13

Alle Bestattungsanlagen und Einrichtungen bleiben im Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

Grabstätten sind während der Ruhezeit der Bestatteten von den Grabberechtigten gärtnerisch zu unterhalten und zu pflegen. Kommen diese ihren Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Stadt die notwendigen Arbeiten auf deren Kosten durchführen lassen.

**§ 14 - § 15 Abs. 11
Keine Änderungen**

§ 15 Abs. 12

Wird das Nutzungsrecht auf die Dauer von 40 Jahre im Voraus erworben, werden nach diesem Zeitpunkt keine Grabgebühren mehr fällig. Das Nutzungsrecht läuft in diesen Fällen auf

unbestimmte Zeit und wird nur in folgenden Fällen beendet:

- a) Wenn der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht aufgibt,
- b) wenn die Pflege der Grabstätte nicht mehr gewährleistet ist,
- c) wenn der Friedhofsträger den gesamten Friedhof oder den Friedhofsteil, in dem sich die Grabstätte befindet, entwidmet,
- d) wenn durch ungünstige Preis- und Zinsentwicklungen die bezahlten Grabnutzungsgebühren und der erwirtschaftete Kapitalertrag aufgebraucht ist. In diesen Fällen endet das jeweilige Nutzungsrecht frühestens nach 50 Jahren.

§ 15 Abs. 13 - § 19

§ 15 Abs. 12

Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf die Dauer von 40 Jahren, **bei Kolumbariennischen im Bürklin'schen Mausoleum auf 50 Jahre und für eine Gruft in der Grüftenhalle auf 100 Jahre** im Voraus erworben, werden nach diesem Zeitpunkt keine Grabgebühren mehr fällig. Das Nutzungsrecht läuft in diesen Fällen auf unbestimmte Zeit und wird nur in folgenden Fällen beendet:

- a) Wenn der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht aufgibt,
- b) wenn die Pflege der Grabstätte nicht mehr gewährleistet ist,
- c) wenn der Friedhofsträger den gesamten Friedhof oder den Friedhofsteil, in dem sich die Grabstätte befindet, entwidmet,
- d) wenn durch ungünstige Preis- und Zinsentwicklungen die bezahlten Grabnutzungsgebühren und der erwirtschaftete Kapitalertrag aufgebraucht ist. In diesen Fällen endet das jeweilige Nutzungsrecht frühestens nach 50 Jahren.

§ 15 Abs. 13 - § 19 Keine Änderungen

§ 20

Allgemeine Bestimmungen

Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen andere Friedhofsnutzerinnen und -nutzer nicht nachhaltig beeinträchtigen. Grabmale und Grabgebäude sind dauerhaft zu gründen.

§ 21

Felder mit Gestaltungsvorschriften

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall, für Einfassungen und Trittplatten nur Natursteine, verwendet werden. Schriften, Ornamente, Symbole und Plastiken dürfen auch aus Metall, Keramik und Glas hergestellt werden.
2. Auf jeder Grabstätte kann ein stehendes oder liegendes Grabmal errichtet werden. Zusätzlich darf auf Erdbestattungswahl- und Erdbestattungsreihen-gräbern mit stehenden Grabmalen je Grabstelle ein liegendes Grabmal mit höchstens 0,40 qm Ansichtsfläche gelegt werden. Die Mindeststärke für alle liegende Grabmale beträgt 14 cm.

§ 20

Allgemeine Bestimmungen

Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen andere Friedhofsnutzerinnen und -nutzer nicht nachhaltig beeinträchtigen. Grabmale und Grabgebäude sind dauerhaft zu gründen.

Auf den Friedhöfen dürfen nur Materialien verwendet werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

§ 21

Felder mit Gestaltungsvorschriften

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall, für Einfassungen und Trittplatten nur Natursteine, verwendet werden. Schriften, Ornamente, Symbole und Plastiken dürfen auch aus Metall, Keramik und Glas hergestellt werden.
2. Auf jeder Grabstätte kann ein stehendes oder liegendes Grabmal errichtet werden. Zusätzlich darf auf Erdbestattungswahl- und Erdbestattungsreihen-gräbern mit stehenden Grabmalen je Grabstelle ein liegendes Grabmal mit höchstens 0,40 qm Ansichtsfläche gelegt werden. Die Mindeststärke für alle liegende Grabmale beträgt 14 cm.

3. Ganzabdeckungen sind nicht zugelassen.
 4. Grabmale, Grabsteinsockel, Einfassungen, Teilabdeckungen und Trittplatten sowie sonstige Materialien aus Stein u.ä. dürfen insgesamt höchstens 2/3 der Grabfläche überdecken. Der entsprechende rechnerische Nachweis ist im Grabmalantrag zu führen.
 5. Das Belegen der Gräber mit Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien ist nur in geringfügigem Umfang zulässig. Diese Materialien dürfen die Grabgestaltung nicht prägen.
 6. In Grabfeldern, in denen keine seitlichen Einfassungen erlaubt sind, können die Gräber durch Trittplatten abgegrenzt werden. Zur einzelnen Grabstätte zählen jeweils die linken Trittplatten. Auf den Friedhöfen in Durlach und Aue gehören die rechten Trittplatten zum jeweiligen Grab. Am Anfang und am Ende einer Grabreihe darf an Gräbern, an denen Kopf- und Fuß-einfassungen erlaubt sind, eine seitliche Einfassung als Begrenzung angebracht werden.
 7. Die Steinplatten an Kolumbariennischen sind in Naturstein, nicht jedoch in Marmor, mit behauener Oberflächenbearbeitung auszuführen. Gedeckte Farben sind ausschließlich im Rahmen der Schriftgestaltung zulässig.
 8. Die Abmessungen der Grabmale und Einfassungen werden in § 25 und dem Anhang B zu dieser Friedhofssatzung geregelt.
3. Ganzabdeckungen sind nicht zugelassen.
 4. Grabmale, Grabsteinsockel, Einfassungen, Teilabdeckungen und Trittplatten sowie sonstige Materialien aus Stein u.ä. dürfen insgesamt höchstens 2/3 der Grabfläche überdecken. Der entsprechende rechnerische Nachweis ist im Grabmalantrag zu führen.
 5. **Entlang der Hauptwege beträgt die Mindesthöhe für stehende Grabmale 1,0m.**
 6. Das Belegen der Gräber mit Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien ist nur in geringfügigem Umfang zulässig. Diese Materialien dürfen die Grabgestaltung nicht prägen.
 7. In Grabfeldern, in denen keine seitlichen Einfassungen erlaubt sind, können die Gräber durch Trittplatten abgegrenzt werden. Zur einzelnen Grabstätte zählen jeweils die linken Trittplatten. In einzelnen Gräberfeldern zählen historisch bedingt die rechten Trittplatten zum jeweiligen Grab. Am Anfang und am Ende einer Grabreihe darf an Gräbern, an denen Kopf- und Fuß-einfassungen erlaubt sind, eine seitliche Einfassung als Begrenzung angebracht werden.
 8. Die Steinplatten an Kolumbariennischen sind in Naturstein, nicht jedoch in Marmor, mit behauener Oberflächenbearbeitung auszuführen. Gedeckte Farben sind ausschließlich im Rahmen der Schriftgestaltung zulässig.
 9. Die Abmessungen der Grabmale und Einfassungen werden in § 25 und dem Anhang B, **der Bestandteil** dieser

Friedhofssatzung **ist**, geregelt.

9. Das als Anhang B beigefügte Verzeichnis über die Gestaltungsvorschriften der einzelnen Grabfelder ist Bestandteil dieser Satzung.

10. Das als Anhang B beigefügte Verzeichnis über die Gestaltungsvorschriften der einzelnen Grabfelder ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.

§ 22

§ 22 Keine Änderungen

§ 23 Zustimmungserfordernis

1. Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabzeichen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis geführt.
2. Die Erstellung und Abräumung sowie jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. In den Anträgen auf Erstellung bzw. Veränderung von Grabmalen und Einfassungen sind sämtliche Bauteile der betreffenden Grabstätte zu beschreiben. Die Ansichtsfläche des Grabmals ist im Grabmalantrag rechnerisch darzulegen. Der Grabmalantrag muss u.a. folgende Informationen

§ 23 Zustimmungserfordernis

1. Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabzeichen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis geführt.
2. Die Erstellung und Abräumung sowie jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. In den Anträgen auf Erstellung bzw. Veränderung von Grabmalen und Einfassungen sind sämtliche Bauteile der betreffenden Grabstätte zu beschreiben. Die Ansichtsfläche des Grabmals ist im Grabmalantrag rechnerisch darzulegen. Der Grabmalantrag muss u.a. folgende Informationen

enthalten:

- a) Den Grabmalentwurf mit Grundriss, Ansicht und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- b) Den Grundriss der Grabstätte, auf dem das Grabzeichen und evtl. der Grabmalkörper sowie alle anderen Gestaltungselemente wie z. B. Einfassung und Trittplatten und sonstige Bestandteile vermaßt sind.
- c) Angaben über das Material und die Abmessungen der Einfassung sowie deren Gestaltung.

Der Grabmalantrag mit den genannten Informationen ist zweifach einzureichen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte sowie Angaben zur Fundamentierung verlangt werden.

enthalten:

- a) Den Grabmalentwurf mit Grundriss, Ansicht und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- b) Den Grundriss der Grabstätte, auf dem das Grabzeichen und evtl. der Grabmalkörper sowie alle anderen Gestaltungselemente wie z. B. Einfassung und Trittplatten und sonstige Bestandteile vermaßt sind.
- c) Angaben über das Material und die Abmessungen der Einfassung sowie deren Gestaltung.
- d) Angaben zu Herkunfts- und Herstellungsorten aller verwendeten Materialien.**

Sofern Grabmale, Grabgebäude, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen aus Ländern stammen, in denen Kinderarbeit bekannt wurde, oder wenn die Produktion bzw. teilweise Herstellung in solchen Ländern erfolgte, ist mittels Zertifikat einer anerkannten Organisation nachzuweisen, dass diese Materialien ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind.

Der Grabmalantrag mit den genannten Informationen ist zweifach einzureichen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte sowie Angaben zur Fundamentierung verlangt werden.

§ 24 - § 28

**§ 29
Ausnahmen**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Ausnahmen von dieser Friedhofssatzung zugelassen werden.

§ 30 - § 32

**§ 33
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 18.12.2001 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

**§ 24 - § 28
Keine Änderungen**

**§ 29
Ausnahmen**

Zur Vermeidung von unbilligen Härten **oder wenn berechnigte Interessen von Nutzern vorliegen oder zur Sicherung des dauerhaften Erhalts von Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung** Ausnahmen von dieser Friedhofssatzung zulassen, **sofern Rechte bzw. wichtige Interessen Dritter oder der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.**

**§ 30 - § 32
Keine Änderungen**

**§ 33
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2013** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom **15.12.2009** in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.